Schuldhetrag

Zimmer 212

EA, PF 100254, 06872 Wittenberg 000000720

Beginn des

Ausdruck lt. Kontostand v. 01.09.15

IdNr Person A 80 159 623 498 B1. IdNr Person B 90 175 863 527

Herrn und Frau Rolf und Susanne Schwitzing Joh.-Strauß-Str. 28 06886 Wittenberg

Schuldgrund (Abgabeart)

Steuernummer 115 521/00206 Konto der Finanzkasse BBk Magd. IBAN DE51 8100 0000 0080 5015 07 BIC MARKDEF1810 Gläubiger-ID DE77ZZZ00000032824

Säumniszuschlag

inkommensteuer 2014 20.08.15 400	Schuldgrund (Abgabeart)	Degini des	- alligkeitstag		Schuldbetrag		Saumniszuschlag	
Summen 2014 20.08.15 400 4613 4613 5013 000		zeitraums		EUR	Ct	EUR	Ct	
Summen 5013 000	Einkommensteuer	2014	20.08.15		400			
Summen 5013 000	Solid.Zu.ESt							
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3								
Insa 5.01.3			Summon		5013		000	
f Ihrem Konto bestehen andererseits folgende Guthaben:					5013		000	
	uf ihrem Konto bestehen andere	rseits folgende Guth	aben:		5013			
						11 1	- 1	
					1 1		1	
							1	

Fälligkeitstag

Mahnung

Sehr geehrter Steuerzahler,

Sie haben es versäumt, die nebenstehend angeführten Steuern bzw. Abgaben zu entrichten. Bitte zahlen Sie nunmehr Innerhalb einer Woche

- die rückständigen Steuern bzw. Abgaben.
- die in dieser Anforderung ggf. ausgewiesenen Säumniszuschläge und
- ggf. die durch den Beginn eines weiteren Säumnismonats verwirkten Säumniszuschläge.

Beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.

Hinweise zur Berechnung der Säumniszuschläge:

- Beachten Sie bitte die Rückseite, Abschnitt C.2.
- Geht Ihre Zahlung beim Finanzamt nach dem Tag ein, bis zu dem Säumniszuschläge in dieser Anforderung berechnet wurden, so erhöht sich der Säumniszuschlag um eins vom Hundert für jeden weiteren angefangenen Monat der Säumnis.

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt, wenn Sie Fragen zu dieser Anforderung haben.

Hochachtungsvoll

10888900720122008

Hinweise

A. Zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch Ihr Finanzamt im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abbuchen lassen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere

- a) für die Kraftfahrzeugsteuer sowie
- b) für die unter Ihrer Steuernummer zu entrichtenden Beträge.
 - Dabei können Sie wählen:
 - ob alle Beträge zu dieser Steuernummer oder
 - ob nur bestimmte Abgabearten (ggf. mit/ohne Abschlusszahlungen) abgebucht werden sollen.

Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren können Sie die termingerechte Zahlung nicht versäumen. Außerdem sparen Sie sich dadurch den Weg zu Ihrem Kreditinstitut und helfen Ihrem Finanzamt die Verwaltungsaufgaben möglichst kostensparend zu erledigen.

Wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, bitten wir Sie, sich möglichst bald an Ihr zuständiges Finanzamt zu wenden. Das Finanzamt veranlasst dann die Abbuchungen der entsprechenden Beträge. In diesem Fall bitte den beigefügten Zahlungsvordruck nicht verwenden!

Weitere Hinweise:

- 1. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt freiwillig, ist jederzeit widerruflich und völlig risikolos.
- Die Teilnahme muss für jede Steuernummer bzw. für jedes Fahrzeug gesondert erklärt werden.
 Weitere Vordrucke mit Teilnahmeerklärung erhalten Sie auf Anforderung von Ihrem Finanzamt kostenlos übersandt.
- Erfolgt eine Änderung der Steuerfestsetzung, nachdem die Abbuchung von Ihrem Konto veranlasst wurde, werden überzahlte Beträge von Amts wegen zurückgezahlt.
- 4. Sollte einmal ein Betrag zu Unrecht abgebucht werden, können Sie diese Abbuchung bei Ihrer Bank innerhalb von 8 Wochen stornieren lassen.
- 5. Bitte teilen Sie Änderungen Ihrer Bankverbindung umgehend Ihrem Finanzamt mit!
- 6. Die jeweils eingezogenen Beträge werden Ihnen im Kontoauszug bzw. in Abbuchungsmitteilungen mit Steuernummer, Steuerart und Zeitraum erläutert.
- 7. Die Bankverbindung wird auch für Erstattungen verwendet.
- 8. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

B. Zum beigefügten Zahlungsvordruck

 Falls für Sie die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren nicht in Betracht kommt, bitten wir Sie, den beigefügten Zahlungsvordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto zu benutzen; tragen Sie dazu an den vorgesehenen Stellen Ihre Bankverbindung ein und unterschreiben Sie den Vordruck. Der Betrag kann mit diesem Zahlungsvordruck auch bei einem beilebigen Kreditinstitut bar einbezahlt werden.

Der Zahlungsvordruck wird maschinell ausgewertet. Deshalb sind Betragsänderungen und Mittellungen nicht zulässig. Den Zahlungsvordruck bitte nicht beschädigen oder knicken.

 Alle Zahlungen, die mit diesem vorgefertigten Zahlungsvordruck geleistet werden, erfolgen zentral auf das Konto der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt. Für eventuelle Rückfragen bleibt aber weiterhin das vorne bezeichnete Finanzamt zuständig.

Wenn Sie den vorgefertigten Zahlungsvordruck nicht verwenden, zahlen Sie bitte auf eines der auf der Vorderseite ausgedruckten Konten des bezeichneten Finanzamts. Geben Sie dabei nicht die im vorbereiteten Zahlungsvordruck eingedruckten Angaben der Bankverbindung an.

Bitte beachten Sie in diesem Fall auch Abschnitt C der Hinweise.

C. Zur Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

 Falls für Sie weder die Teilnahme am Lastschriftverfahren noch die Verwendung des vorgefertigten Zahlungsvordrucks in Betracht kommt, zahlen Sie bitte auch dann unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe Vorderseite).

Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer bzw. die Kraftfahrzeugsteuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

2. Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Bei Hingabe oder Übersendung von Schecks gilt die Zahlung jedoch erst drei Tage nach dem Eingang beim Finanzamt als geleistet (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung).

D. Nur für Kraftfahrzeugsteuer

Lastschriftverfahren

Die Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren gilt auch nach der Übernahme der Verwaltungshoheit durch den Bund (ab 01.07.2014),

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet

- a) im Falle der Abmeldung bzw. Abmeldung von Amts wegen mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) der Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;
- b) im Falle des Übergangs des Fahrzeuges auf einen anderen Steuerschuldner mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Anzeige über den Eigentumsübergang - § 13 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) - mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist.

Veräußerung

Bei Veräußerung eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges ist zu beachten, dass nach § 13 Abs. 4 FZV der Veräußerer eines Fahrzeuges unverzüglich der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsbehörde die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen hat. Der Veräußerer hat dem Erwerber zur Weiterbenutzung des Fahrzeuges die Zulassungsbescheinigungen Teile I und II (Fahrzeugschein und -brief) gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und die Empfangsbestätigung der Anzeige an die Zulassungsbehörde beizufügen.

Erstattung der Steuer

Wird das Fahrzeug vor Ablauf der Frist, für die die Steuer zu entrichten ist, abgemeldet, so wird die Kraftfahrzeugsteuer von Amts wegen erstattet. Ein Erstattungsantrag ist nicht erforderlich.

Steuervergünstigungen

Die Anträge auf Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gemäß §§ 3, 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) und auf Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuergemäß § 10 Abs. 1 KraftStG sind bei der Wiederzulassung eines Fahrzeuges **stets** erneut zu stellen. Gegebenenfalls sind auch die Anträge auf Erhebung eines Anhängerzuschlages gemäß § 10 Abs. 2 KraftStG direkt beim Finanzamt zu stellen.

Schadstoffarme Fahrzeuge

Falls Sie Fragen zur Anerkennung/Nichtanerkennung Ihres Fahrzeuges als (bedingt) schadstoffarm oder zur Einstufung Ihres Fahrzeuges in Emissionsklassen haben, wenden Sie sich bitte nicht an das Finanzamt, sondern an die hierfür zuständige Zulassungsbehörde.

